

## Semestergebühren als ausbildungsbedingter Mehrbedarf

**Die von einem Studenten zu entrichtenden Semestergebühren sind keine Mischkosten, sondern grundsätzlich insgesamt als abziehbarer ausbildungsbedingter Mehrbedarf zu qualifizieren, auch wenn der Studierende durch deren Entrichtung privat nutzbare Vorteile (z.B. Semesterticket) erlangt.**

BFH, Urt. v. 22.9.2011 – III R 38/08  
EStG § 32 Abs. 4 Satz 5

Der Kläger (K) beantragte für seinen Sohn M Kindergeld für das Kalenderjahr 2004. In den unstreitigen besonderen Ausbildungskosten sind Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und Universität enthalten (1.680 €). Zudem zahlte er, um das Studium fortsetzen zu können, Semestergebühren i.H.v. 240 €, mit denen automatisch die Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gegeben war. Die Familienkasse verweigerte die Festsetzung von Kindergeld, da Einkünfte und Bezüge des M den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € überschritten hätten. Bei Abzug der Semestergebühren wäre der Grenzbetrag unterschritten, was die Familienkasse jedoch ablehnte. Die Klage war erfolgreich. Der BFH wies die Revision der Familienkasse als unbegründet zurück.

**Bezüge für besondere Ausbildungszwecke:** Nach § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG bleiben bei der Ermittlung der schädlichen Grenze von 7.680 € Bezüge außer Ansatz, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind bzw. Einkünfte, die für solche Zwecke verwendet werden. Solche besonderen Ausbildungskosten sind alle über die Lebensführung hinausgehenden ausbildungsbedingten Mehraufwendungen. Ausbildungsbedingte Mehraufwendungen, die nicht bereits als Werbungskosten (§ 9 EStG) im Rahmen einer Einkunftsart des Kindes berücksichtigt werden, sind gem. § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG von der Summe der Einkünfte und Bezüge abzuziehen. Dabei erfolgt die Abgrenzung zwischen Kosten der Lebensführung und dem ausbildungsbedingten Mehrbedarf wie bei der Abgrenzung zu den Werbungskosten.

**Semestergebühren als ausbildungsbedingte Mehraufwendungen:** Entsprechend dem Werbungskostenbegriff liegt abziehbarer ausbildungsbedingter Mehrbedarf dann vor, wenn das die betreffende Aufwendung „auslösende Moment“ der Ausbildungssphäre des Kindes zuzuordnen ist. Hiernach sind Semestergebühren ausbildungsbedingte Mehraufwendungen gem. § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG, da sie gezahlt werden mussten, um den Studentenstatus zu erlangen und die universitäre Ausbildung fortsetzen zu können.

**Unschädlichkeit des Semestertickets:** Unschädlich ist der mit den Semestergebühren zwangsläufig verbundene - ggf. auch privat nutzbare - Vorteil der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, da der Student nicht frei über den Erwerb solchen Vorteils entscheiden kann. Eine private Mitveranlassung liegt insoweit - entgegen Abschn. 63.4.3.1. DA-FamEStG - nicht vor. Dies gilt auch, soweit das Ticket einerseits für Fahrten zur Universität genutzt werden kann, andererseits aber die Fahrtkosten im Rahmen des ausbildungsbedingten Mehrbedarfs mit den Pauschbeträgen angesetzt worden sind. Zwar sind mit den Entfernungspauschalen alle Aufwendungen gem. § 9 Abs. 2 EStG abgegolten; diese Regelung greift aber beim Semesterticket nicht, da die Entrichtung eines ggf. in der Semestergebühr mit enthaltenen Betrags für ein Semesterticket nicht den Erhalt dieses Tickets bezweckt, sondern die Fortsetzung des Studiums ermöglichen soll, so dass ein anderer Veranlassungszusammenhang besteht.

**Keine doppelte Berücksichtigung des gleichen Aufwands:** Auch wird im Streitfall ein nur einmal getragener Aufwand doppelt berücksichtigt. Vielmehr liegen mit den Semestergebühren und den Fahrten zwischen Wohnung und Universität unterschiedliche Aufwandspositionen vor. Die Semestergebühr stellt insgesamt Aufwand für das Betreiben des Studiums dar; die Pauschbeträge für Fahrten zur Uni und zurück berücksichtigen hingegen pauschaliert nur die Aufwendungen hierfür.

**Beraterhinweis:** Wiederum behandelt der BFH eine Verwaltungsanweisung als rechtswidrig, indem er den Abzug der Semestergebühren bei Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes als ausbildungsbedingten Mehrbedarf auch dann zulässt, wenn mit der Zahlung der Semestergebühren zugleich ein Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr zwangsweise erworben wird. Durch den Abzug solcher Aufwendungen kann also ggf. das Unterschreiten des jeweils maßgebenden Grenzbetrages erreicht werden, so dass die Kindergeldgewährung noch möglich ist.

*RD a.D., StB Michael Marfels, Nordkirchen*